AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 26/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	14.10.2011

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1
45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.
Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hüseyin Üzrek, Leineweberstr. 64, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000629829/5 am 12.09.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich.

Der Bußgeldbescheid vom 12.09.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Esam Ibrahim, Vereinstr. 10, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006015610/29 am 14.09.2011 erlasse Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich.

Der Bußgeldbescheid vom 14.09.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Sinnah Thamarajah, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Neustadtstr. 88, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 05.09.2011 (Aktenzeichen: 50-714 / 90107 / 40) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 24 (4) Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.
Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Schustalla, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.09.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S t e i n b r e c h e r

Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 den Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Ratssitzung wurden Exemplare des Beteiligungsberichtes in der Verwaltungsbibliothek (Medienhaus) ausgelegt, um den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Kenntnisnahme gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW zu ermöglichen, worauf hiermit öffentlich hingewiesen wird. Zudem steht der Beteiligungsbericht 2010 im städtischen Internet zum Download zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 07.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

U w e B o n a n
Stadtkämmerer

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird der
Stichweg „Mellinghofer Straße" in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung
Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.
Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.
Kerlisch

Bekanntmachung:
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 17.10.2011 in der Bürgeragentur, Schloßstr. 22 / Ecke Löhberg, 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 17.10.2011 – 10.11.2011 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Bürgeragentur während der angegebenen Dienstzeiten zu Protokoll gegeben oder der Stadt schriftlich zugeleitet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das Bürgeramt als Meldebehörde weist auf Folgendes hin:

Im Melderegister sind die persönlichen Daten (Name, Anschriften, Geburtsdatum und weitere Daten) jedes gemeldeten Einwohners gespeichert.

Gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht. Im Falle eines Widerspruchs wird im Melderegister eine Übermittlungssperre gesetzt.

Widerspruch kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Gegen die Übermittlung von Daten an die Religionsgesellschaft des Ehegatten, wenn dessen Religion abweichend von der Religion des/der Antragstellers/in ist (§ 32 Abs. 2, Satz 3 Meldegesetz NRW)
- Gegen die Weitergabe an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 35 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW). Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

- Gegen den Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34 Abs. 1 b in Verbindung mit § 35 Abs. 6, Satz 2 des Meldegesetzes NRW).
- Gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes)

Der Widerspruch kann schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Ein Vordruck für die Widerspruchserklärung kann auch im Internet unter
http://www.muelheim-ruhr.de
Rubrik „Online-Formulare", abgerufen werden.

Selbstverständlich kann der Widerspruch auch persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingelegt werden.

Eine Begründung, warum der Widerspruch eingelegt wird, ist nicht erforderlich.

Nach Einlegung des Widerspruchs wird im Melderegister eine entsprechende Übermittlungssperre gesetzt.

Desweiteren weist das Bürgeramt auf folgendes hin:

- Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur an die Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk weitergeben, sofern der/die Betroffene seine Einwilligung erklärt hat (§ 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW).

- Gleiches gilt in Bezug auf die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§35 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW).

Die Einwilligung kann schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Ein Vordruck für die Einwilligungserklärung kann auch im Internet unter http://www.muelheim-ruhr.de, Rubrik „Online-Formulare", abgerufen werden.

Selbstverständlich kann die Einwilligung auch persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, erklärt werden.

Nach Erklärung der Einwilligung wird im Melderegister ein entsprechender Vermerk gesetzt.

Im Auftrag
Kleibrink

Mülheim an der Ruhr, den 28. September 2011

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yunuas Bozoglu, Hochlarmarkstraße 67, 45661 Recklinghausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005135258/43 am 07.09.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich.

Der Bußgeldbescheid vom 07.09.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.10..2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Trommerhausen

Öffentliche Ausschreibung der
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr schreiben öffentlich aus:

Baumaßnahme: Erneuerung von Gleis- und Weichenanlage der Hafenbahn in Mülheim an der Ruhr, Speldorf

Titel: Erneuerung von Gleis- und Weichenanlage am BÜ Timmerhellstraße

Angebotskosten: 20,- Euro

Submissionstermin: 08.11.2011, 14:00 Uhr
Besprechungsraum Erdgeschoß
der MVG

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude BtMH, Duisburger Str. 78, Tel.: 0208 / 455 8100, in der 1. Etage **ab den 17.10.2011** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag bei der BtMH abzugeben bzw. zuzusenden.

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
Mülheim an der Ruhr, den 10. Oktober 2011

(Joachim Exner)

Öffentliche Zustellung des Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48,50 SGB X

Der an Herrn Ernest Otis, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Neustadtstraße 113, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 23.09.2011 (Aktenzeichen: 50711/85599/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.
Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48,50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.
Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Özdemir (Zimmer 309), eingesehen werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

N A L E S

Mülheim an der Ruhr, den 06. 10. 2011

I n h a l t

	S e i t e
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hüseyin Üzrek)	485
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Esam Ibrahim)	485
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Sinnah Tamarajah)	486
Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Mülheim an der Ruhr	486
Widmungsverfügung	486
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung	487
Öffentliche Bekanntmachung des Bürgeramtes	487
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yunus Bozoglu)	488
Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr	488
Öffentliche Zustellung des Rücknahme-/Rückforderungsbescheides	489

Geodaten-Service

Mülheim an der Ruhr
Stadt am Fluss

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung / Flur:	Dümpten / 5
Flurstücke:	144, 292
Rasterkarte:	530035

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan

Stichweg Mellinghofer Straße

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 21.09.2011

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
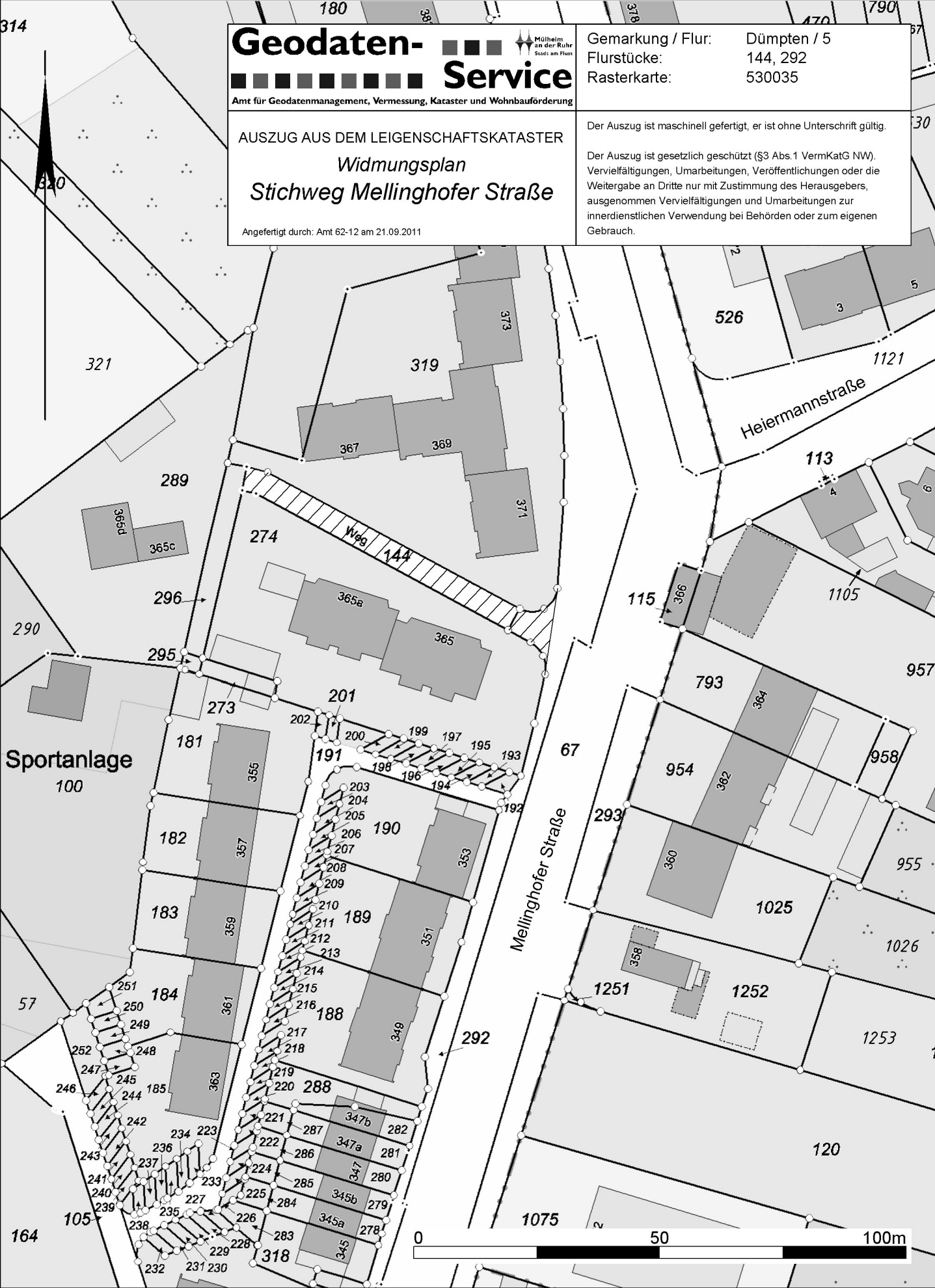
Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.